

Thieme, Sebastian

Preprint

Sozialstaatlicher Reformgeist und ethische Legitimität

Suggested Citation: Thieme, Sebastian (2010) : Sozialstaatlicher Reformgeist und ethische Legitimität, ZBW - Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, Kiel und Hamburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/41476>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Sozialstaatlicher Reformgeist und ethische Legitimität

Eine wirtschaftsethische Betrachtung der „Hartz-Reformen“

*Sebastian Thieme**

November 2010

Abstract

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, inwiefern die deutschen „Hartz-Reformen“ sowie die Ende 2010 vorgestellten neuen Regelsätze wirtschaftsethisch legitim sind. Orientierung bietet dabei das Modell der integrativen Wirtschaftsethik von Peter Ulrich. Darauf basierend wird außerdem gezeigt, dass die „Hartz-Reformen“ einen Bruch mit der Stilidee der Sozialen Marktwirtschaft bedeuten. Mit Beispielen aus der ökonomischen Ideengeschichte soll ebenfalls belegt werden, dass das wirtschaftswissenschaftliche Engagement keineswegs die Beschäftigung mit der ethischen Legitimität ökonomischer Empfehlungen ausschließen muss. Mit kritischem Blick versucht der Artikel nachzuzeichnen, welche Bedeutung die Ökonomik der ethischen Legitimität beimisst und wie sich das auf andere Bereiche der Gesellschaft überträgt.

This article attempts to answer the question about the ethical legitimation of the German labour “reforms”, called “Hartz IV”, as well as the newly calculated amount of the social transfers (published by the Ministry of Labour and Social Affairs in the End of September 2010). This survey is based on the idea of the integrative economic ethics by Peter Ulrich. Additionally, the article is engaged in the question about the compatibility of “Hartz IV” with the economic system of the Soziale Marktwirtschaft. Furthermore, it should also be considered that economic thinking may include the thought of the ethical legitimation of economic recommendations. Finally, the relevance of ethical legitimation in economy as well as in other spheres of society is attempted to be clarified.

JEL: A13, B00, B59, Z10, Z13, Z19

Keywords: Hartz IV, ALG II, integrative Wirtschaftsethik, Peter Ulrich, Legitimität, Zumutbarkeit, Verantwortung, Soziale Marktwirtschaft, Soziale Irenik, Hartz-Reformen

Contact: Institut für Wirtschaftspolitik, Universität Leipzig, Grimmaische Strasse 12, D-04109
Leipzig. Email [sebastian.thieme\[at\]uni-leipzig.de](mailto:sebastian.thieme[at]uni-leipzig.de) ,
Homepage <http://www.uni-leipzig.de/~thieme> .

* Der Autor ist Diplom-Volkswirt und promoviert bei Prof. Dr. F. Quaas an der Universität Leipzig zum Thema Selbsterhaltung und Subsistenzrecht. Dabei wird er durch ein Promotionsstipendium der *Hans-Böckler-Stiftung* gefördert. Seine wissenschaftlichen Interessengebiete sind Wirtschaftsethik und Wirtschaftsphilosophie, Kultur und Wirtschaft, Evolutorische Ökonomik und ökonomische Ideengeschichte. Der Autor dankt an dieser Stelle Prof. Dr. F. Quaas für die Anregungen zum zweiten und fünften Kapitel.

(1) Einleitung

Ende September 2010 trat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit seinen Neuberechnungen der sogenannten *Hartz-IV-Regelsätze* an die Öffentlichkeit: 364,00 Euro soll der Eckregelsatz für Alleinerziehende ab 2011 betragen. Die daraufhin einsetzende Debatte rankte sich dann vorwiegend um die statistischen Methoden, mit denen das BMAS zu diesen Zahlen gelangte. Wohlfahrtsverbände und Politiker(innen) kritisierten insbesondere die für Kinder ermittelten Beträge als „nicht bedarfsgerecht“, während die Regierungsparteien (CDU und FDP) darauf hinwiesen, dass der neue (Eck-) Regelsatz aber um fünf Euro höher liege als der alte Betrag und außerdem noch ein „Bildungspaket“ vorgesehen sei. Letztlich durften die politisch interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger eine Debatte verfolgen, in der verschiedene und bisweilen widersprüchliche Argumente und Losungen in einen Topf geworfen wurden. Obwohl grundsätzliche Punkte wie Gerechtigkeitsfragen oder Fragen nach der ethisch-moralischen Legitimität sprichwörtlich in der Luft lagen, wirkt es erstaunlich, dass sie allenfalls nur angerissen wurden. Dabei wäre es jedoch notwendig, das nachzuholen – also darüber nachzudenken, ob sich Maßnahmen wie die „Hartz-Reformen“ *wirtschaftsethisch* rechtfertigen lassen. Genau das versucht der vorliegende Beitrag zu leisten.

Direkt im Anschluss wird dazu der Bezug zur *integrativen Wirtschaftsethik* von Peter Ulrich gesucht und erörtert, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, wenn politische Maßnahmen – hier allgemein als Regeln bezeichnet – wirtschaftsethisch legitim sein sollen. Im dritten Kapitel wird das auf die „neu“ berechneten Regelsätze des Arbeitslosengeldes II angewendet und im vierten Kapitel auf die wirtschaftsethische Betrachtung der „Hartz-Reformen“ allgemein ausgeweitet. Davon ausgehend untersucht das fünfte Kapitel, wie sich diese sozialstaatliche Entwicklung mit der offenen Stilidee der Sozialen Marktwirtschaft verträgt. Mit Hinweisen auf die ökonomische Ideengeschichte soll das sechste Kapitel zeigen, dass die Wirtschaftswissenschaften dem Nachdenken über die ethische Legitimität nicht zwangsläufig konträr gegenüberstehen müssen. Zudem wird dort auf die gesellschaftliche Bedeutung der ethischen Legitimität solcher politischen Entscheidungen wie die der „Hartz-Reformen“ eingegangen. Abschließend fasst das letzte Kapitel noch einmal die wichtigsten Erkenntnisse des vorliegenden Beitrages zusammen.

(2) Ausgangspunkt: Wirtschaft und Ethik

Wird in Deutschland über Ethik in der „Wirtschaft“ gesprochen, endet das häufig in ordnungsethischen Forderungen nach bestimmten moralischen *Regeln*. Vor dem Hintergrund der ordoliberalen Tradition, der die deutsche Wirtschaftspolitik und Ökonomik verhaftet sind, mag solch eine „Regelethik“ verständlich sein. Was ein derartiges Verständnis jedoch vermissen lässt, ist eine Antwort auf die Frage, wie die „Moral“ überhaupt in die *Regeln* kommt. Auf welchem Wege lassen sich moralische Regelungen ersinnen? Das ist deshalb so wichtig, weil

sich Umweltbedingungen ändern können und somit einstmals verabschiedete Regeln erneut auf ihren moralischen Gehalt hin zu prüfen sind. Lässt sich Ethik also auch anders auffassen?

Ein möglicher Lösungsweg für dieses Problem besteht darin, sich *zunächst* die Frage zu stellen, ob das, was von anderen Menschen als „moralisch“ gefordert wird – z.B. Einschränkungen in den Gehaltsvorstellungen, Bedürftigkeitsprüfungen usw. – in ähnlichen Situationen auch *gegen sich selbst* vertreten werden kann.¹ *Würde ich auch als Betroffene(r) das akzeptieren, was ich als Nicht-Betroffene(r) fordere?* In der wirtschaftsethischen Literatur taucht dieses Vorgehen häufig als Prinzip der *Universalisierung*, *Goldene Regel*, *Adam Smith's dritter Beobachter*, *idealer Rollentausch* oder als *Kant's Kategorischer Imperativ* auf. In einer Gesellschaft treffen nun aber eine Reihe von Menschen aufeinander und demgemäß auch eine Reihe unterschiedlicher Vorstellungen darüber, was in bestimmten Fällen als „universalisierbar“ zu gelten hat. Daher erfordern Regelungen, die in einer Gesellschaft ethisch legitimierbar sein sollen, dass über sie ein *offener (!) gesellschaftlicher Diskurs* geführt wird. Obwohl das auf dem ersten Blick nach einer Laberrunde ausschaut, verbirgt sich dahinter nichts anderes, als die Forderung, möglichst viele Gesellschaftsmitglieder sowohl bereits an der Entstehung von Regeln zu beteiligen, als auch an deren Gestaltung im weiteren historischen Verlauf teilhaben zu lassen. Wo das aus körperlich-geistigen oder technischen Gründen dauerhaft oder nur vorübergehend nicht möglich sein kann, muss dieser Diskurs – gemäß des Prinzips des idealen Rollentauschs – in Vertretung der Betroffenen, d.h. *gegen die eigenen Vorhaben*, geführt werden.² Ebenso steht dieser Diskurs dafür, sich mit seinen Ansprüchen und Vorstellungen der öffentlichen Kritik zu stellen und seine Vorhaben nicht dogmatisch im Vorfeld bereits nur abgenickt wissen zu wollen. Wer so, wie eben beschrieben, handelt, handelt ethisch *verantwortungsvoll*.

Dem gegenüber müssen die in den Diskurs gebrachten Anliegen auch *zumutbar* sein. Das bedeutet, in seinem eigenen Anliegen auch Abstriche hinzunehmen, konkret: z.B. auf bestimmte Marktchancen zu verzichten. Ganz allgemein heißt das, sich in seinem Streben auch selbst begrenzen zu können. Das wird immer dann gefragt sein, wenn Dritte vom eigenen Tun negativ betroffen sind. An dieser Stelle kommt der oben angesprochene ideale Rollentausch ins Spiel: Wer sein Anliegen ethisch legitimieren will, muss sich die Frage stellen, inwiefern dieses Anliegen gegenüber Dritten zumutbar ist. Dieser Aspekt sollte jedoch nicht ins Postulat zum selbstlosen Wirtschaften – zur völlig altruistischen Selbstaufgabe – verkehrt werden: Denn eine solche Selbstmissachtung wäre natürlich selbst *unzumutbar!*³ Das gilt aber zu

¹ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die integrative Wirtschaftsethik von *Peter Ulrich*, siehe Ulrich (2008).

² Mit diesen Unmöglichkeiten ist einerseits die besondere Situation von u.a. Ungeborenen und Minderjährigen angesprochen. Andererseits können auch finanzielle, technische und zeitliche Hürden einen Diskurs vorübergehend verhindern. Vgl. Ulrich (2008: 90ff. und 94).

³ Vgl. Ulrich (2008: 89f.; 2000: 557f., Abs. 13).

beiden Seiten. Wie diejenigen, die ein Anliegen vortragen, zumutbare Abstriche hinnehmen müssen, sollen auch die davon Betroffenen bestimmte Einschränkungen in zumutbarer Weise akzeptieren.

Hinzu tritt aber noch ein mindest ebenso wichtiger Aspekt der Zumutbarkeit: Bestimmte Vorhaben können nämlich Folgen nach sich ziehen, die weder geplant, noch vorhersehbar und gewünscht waren. Im Fachjargon wird diesbezüglich von *nicht intendierten Folgen intendierter Handlungen* gesprochen. In dem Sinne muss es innerhalb einer Gesellschaft auch zumutbar sein, für derartige Nebeneffekte eine Mitverantwortung zu tragen und im Bewusstsein, dass solche Nebeneffekte auftreten können, zu handeln.⁴ Wer etwas ethisch legitimieren will, kommt um eine derartige Mitverantwortung nicht herum.

Diese Gedanken lassen sich darauf verkürzen, dass der Aspekt der *Verantwortung* auf die Folgen des individuellen Handelns gegenüber allen Betroffenen abzielt, während die *Zumutbarkeit* im Wesentlichen die Situation des einzelnen Individuums in den Blick nimmt. Beide Aspekte, *Verantwortung* und *Zumutbarkeit*, bedeuten natürlich keine festen Kennziffern, sondern sie müssen gesellschaftlich – d.h. unter Beteiligung möglichst vieler, betroffener Perspektiven – *ständig* neu bestimmt werden. Das mag im ersten Moment etwas unbefriedigend wirken, vor allem dann, wenn z.B. die Öffentlichkeit konkrete Regeln und Maßzahlen wünscht. Allerdings besteht der Vorteil in diesem ethischen Herangehen darin, dass gesellschaftliche Regelsysteme dadurch anpassungsfähig bleiben und ethisch legitim sind. Zwar mag das mit einem höheren zeitlichen und bisweilen auch bürokratischen Aufwand einher gehen. Doch wenn bestimmte Regelungen ohne legitimierenden Diskurs verabschiedet werden, diese Regeln also *nicht* ethisch legitim sind, können gesellschaftliche Reibungsverluste entstehen, die sich in bestimmten Formen des stillen oder offenen Protestes äußern. Wirtschaftlich ist das nicht zu unterschätzen, weil daraus im schlimmsten Falle rechtliche Unsicherheit, Produktivitätsverluste, Abwanderung usw. – kurz: höhere Transaktionskosten – resultieren können.

Damit sind in groben Zügen die wesentliche Aussagen und Merkmale der integrativen Wirtschaftsethik von Peter Ulrich vorgestellt. Sicherlich, diese Ausführungen mögen im ersten Moment ziemlich abstrakt wirken. Allerdings liegt es auf der Hand, dass vor allem die Sozial- und Arbeitsmarktpolitik von Problemen betroffen ist, auf die sich die wirtschaftsethische Perspektive anwenden lässt. Das soll nachfolgenden am Beispiel der „Hartz-Reformen“ illustriert werden. Die Frage lautet dabei: Waren und sind die „Hartz-Reformen“ wirtschaftsethisch legitim?

⁴ Vgl. Ulrich (2008: 170).

(3) Die neuen Regelsätze und ihre ethische Legitimität

Mit seinem im Februar 2010 gesprochenen Urteil zu den Regelsätzen für das Arbeitslosengeld II, umgangssprachlich *ALG II* oder auch *Hartz IV* genannt, zwang das Bundesverfassungsgericht die deutsche Bundesregierung, diese Regelsätze zum Jahre 2011 neu zu berechnen. Das und die Ende September 2010 vorgestellten neuen (Eck-) Regelsätze von 364,00 Euro entfachten eine erneute Debatte, in der hauptsächlich die „statistischen Tricks“ und das Berechnungsverfahren für das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum, das der Regelsatz schließlich gewährleisten soll, kritisiert wurden. Ein Kritikpunkt, der dabei leider wieder etwas unterging, war, dass sich die Ermittlung des *soziokulturellen Existenzminimums* an den unteren 15 Prozent der Einkommensbezieher orientierte, nicht aber am *tatsächlichen Bedarf*.⁵

Einerseits lässt sich hieran eine verborgene Wertprämisse kritisieren. Denn wenn sich der Referenten-Entwurf nur an den unteren 15 Prozent der Einkommensbezieher orientiert, bedeutet das nichts anderes, als dass die sozial Bedürftigen nicht mehr zum Leben haben *sollen*, als die unteren 15 Prozent der Einkommensbezieher. Diese Haltung müsste allerdings begründet werden. Denn warum sollen nicht die unteren 20 oder 30 Prozent der Einkommensbezieher zur Berechnung herangezogen werden? Genau diese willkürliche Festlegung der Referenzgruppe wurde vom Paritätischen Wohlfahrtsverband beanstandet.⁶

Wird vom Problem der verborgenen Wertprämisse abgesehen, ließe sich das Vorgehen im Referenten-Entwurf andererseits auch als *naturalistischer Fehlschluss* kritisieren, da vom *Sein* nicht aufs *Sollen* zu schließen wäre. Genau das machte aber die Bundesregierung, als sie diese Statistiken zur Hand nahm, ermittelte, was die unteren 15 Prozent der ohnehin bedürftigen Einkommensbezieherinnen und -bezieher verbrauchten und daraus schloss, dass dieser Verbrauch dem tatsächlichen Bedarf entspreche. Die zukünftigen Regelsätze *sollten* dann auf der Höhe des früheren Verbrauchs angesiedelt sein. Zugegebenermaßen reicht dieses Problem bereits ins Jahr 1989 zurück, in dem von der Methode eines „Warenkorbes“ zum sogenannten Statistikmodell gewechselt wurde:

„Ziel war es dabei, auf das tatsächliche und auf statistisch abgesicherter Grundlage (der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) ermittelte und nicht das normativ festgelegte Verbraucherverhalten im unteren Einkommensbereich zur Bemessung des Regelsatzes heranzuziehen.“⁷

Im Gegensatz zum „Statistikmodell“ berechnete sich das Existenzminimum im Warenkorbmodell „anhand eines Warenkorbs notwendiger Güter und Dienstleistungen mit anschließender Ermittlung und Bewertung der dafür zu entrichtenden Preise“.⁸ Sicherlich mag der Einwand berechtigt sein, dass die Zusammenstellung eines Warenkorbs an lebenswichtigen Waren normativ ist. Die damit verbundene Willkürlichkeit wäre aber weit weniger ein

⁵ Vgl. Der Paritätische (2010a).

⁶ Vgl. Der Paritätische (2010b: 2) und Martens (2010: 33): „Eine sachliche Begründung für diese Verfahrensänderung lässt sich aus dem Gesetzentwurf nicht entnehmen.“

⁷ BMAS (2010: 14).

⁸ BVerfG (2010b: 166).

Problem, wenn bei der Ermittlung dieses Warenkorbes u.a. auch Betroffenenverbände usw. mitwirken würden.⁹ Zudem ist die vermeintliche Neutralität des „Statistikmodells“ insofern eine Mogelpackung, als hinter der Wahl der Einkommensgruppen, Maßzahlen usw. noch genügend normativer Spielraum steckt, der ebenso willkürlich genutzt sein kann, wie das bei der – von der Bundesregierung kritisierten – Zusammenstellung eines Warenkorbes der Fall wäre.¹⁰ Die oben erwähnte Kritik an der verborgenen Wertprämisse in den aktuellen Berechnungen zeigt das deutlich.¹¹ Insofern sind die normativen Momente nur verlagert.

Das interessierte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aber recht wenig: Im Referenten-Entwurf zur Ermittlung der neuen Regelsätze hieß es, dass das Statistikmodell *alternativlos* sei.¹² Ethisch und wissenschaftlich ist eine solche Aussage aber heftig zu kritisieren, da sie einen dogmatischen Anstrich besitzt und sich somit einem kritischen Diskurs entzieht. Mit Hans Albert (1991) ist nämlich darauf hinzuweisen, dass „alternativlose“ Behauptungen gar nicht überprüft werden können.¹³ Zur kritischen Prüfung gehört ein pluralistisches Umfeld, in dem sich Behauptungen und Hypothesen bewähren müssen. Genau diese kritische Prüfung ist beim Dogmatisieren und Immunisieren (gegen Kritik) nicht mehr möglich, was einem Mangel an Wissenschaftlichkeit gleichkommt. Darüber hinaus wirkt das Dogmatisieren ausgrenzend und somit negativ auf den wissenschaftlichen – aber auch ethischen (!) – Pluralismus, der das alternative Umfeld zur kritischen Prüfung erst ermöglicht.

Indem der Referenten-Entwurf nun die „tatsächliche“ Konsumstruktur in den „notwendigen“ Bedarf umdefinierte, wurde zusätzlich ein naturalistischer Fehlschluss billigend in Kauf genommen. Die Berechtigung der Kritik an diesem Vorgehen lässt sich an einer einfachen Frage illustrieren: Was folgt nämlich aus einer „tatsächlichen“ Konsumstruktur der betroffenen Einkommensgruppen, die von sich aus jedoch *nicht* tatsächlich bedarfsgerecht ist?

⁹ In ihrem Beitrag wies Becker (2010: 7) darauf hin, dass „die Fundierung [des Warenkorbmodelles, Anm. d. Verf.] die Einbeziehung von Expertinnen und Experten verschiedener Fachdisziplinen erfordert“. Dieser Aspekt scheint leider auch bei Autorinnen und Autoren einzelner Fachexpertisen zu diesem Thema nicht deutlich zur Kenntnis genommen zu werden. Beispielsweise zeigte Becker (2010: 7), dass die Warenkorbmethode zu breit gefächerten Ergebnissen führen kann; die von ihr zur Illustration verwendeten Berechnungen kamen zu einem soziokulturellen Existenzminimum von jeweils 132,00 Euro pro Monat und 685,00 Euro pro Monat. Was Becker's Kritik an der Warenkorbmethode dabei vermissen lässt, ist der Hinweis, dass z.B. der von den beiden Wirtschaftswissenschaftlern Thießen und Fischer (2008) berechnete Betrag von 132,00 Euro nicht gerade ein Musterbeispiel für die Einbeziehung verschiedener Fachdisziplinen darstellt. Insofern ist das Beispiel, mit dem die Mängel der Warenkorbmethode gezeigt werden sollten, zumindest etwas unglücklich gewählt. Es zeigt aber gleichzeitig die Notwendigkeit, die Frage nach dem Existenzminimum durch die Einbeziehung *verschiedener* Fachdisziplinen zu beantworten.

¹⁰ Siehe dazu auch Becker (2010: 8).

¹¹ Neben der willkürlichen Änderung in der Referenzgruppe kritisierte der Leiter der Forschungsstelle des Paritätischen Gesamtverbandes Rudolf Martens (2010: 34f.) u.a. auch, dass Gaststätten- oder Restaurantbesuche, zu denen selbst der Besuch einer Mensa oder einer Kantine zählt, nur zum vermeintlichen Warenwert angesetzt wurden, was aber gegen den Grundsatz der Gewährleistung eines soziokulturellen Existenzminimums verstoße. Schließlich diene ein Gaststättenbesuch nicht nur dem Decken rein physischer Notwendigkeiten, sondern ebenso dem Bedürfnis nach sozialer Teilhabe.

¹² Vgl. BMAS (2010: 14).

¹³ Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf den kritischen Rationalismus nach Hans Albert (1991), der ihn ausführlich im „Traktat über kritische Vernunft“ beschrieb.

Anders gewendet: Mit diesem Vorgehen wird das eigentliche Ziel, ein *soziokulturelles Existenzminimum* zu bewerkstelligen, schlicht verfehlt. Insofern ist es aus ethischer und wissenschaftlicher Sicht als nicht sachdienlich zu kritisieren. Bei William W. Bartley findet sich dieser Aspekt als „Kontrolle durch das Problem“ beschrieben und ist mit den Fragen verbunden: „Was für ein Problem soll die Theorie lösen? Löst sie es zureichend?“¹⁴ Diese Kontrollfragen sollen dazu dienen, Irrtümer „in unseren Mutmaßungen und Spekulationen“ auszuschalten.¹⁵ Insofern nimmt es nicht wunder, dass insbesondere die Regelsätze für Kinder, die der Referenten-Entwurf auswies, vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Deutschlands als nicht „bedarfsgerecht“ beanstandet wurden: Das reale Problem, ein bedarfsgerechtes Existenzminimum zu gewährleisten, kann auf diese Weise nicht gelöst werden. Mehr noch, mit der Umdeutung des tatsächlichen Verbrauchs in den bedarfsgerechten Verbrauch wird das zu lösende Problem schlicht *ausgeblendet*. Sollte mit dem Referenten-Entwurf tatsächlich der Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhoben sein, dann konnte dieser Anspruch nicht eingelöst werden. Da der Referenten-Entwurf offenbar am Ziel der Bedarfsgerechtigkeit vorbei geht, steht damit auch die ethische Legitimierbarkeit der berechneten Regelsätze in Frage.

Ehrlicherweise muss betont sein, dass es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom Februar 2010 erlaubte, die Ermittlung des Existenzminimums durch das sogenannte Statistikmodell durchzuführen: Insofern könnte hier kritisiert werden, dass der *naturalistische Fehlschluss* – der mit der „Neuberechnung“ verbunden ist – praktisch für verfassungsgemäß erklärt wurde.¹⁶ Allerdings wäre das etwas zu vorschnell. Denn das Bundesverfassungsgericht schien sich nämlich dem hier monierten Mangel an Sachdienlichkeit insofern bewusst gewesen zu sein, als es der Verwendung des „Statistikmodells“ folgende Schranke auferlegte: Es muss nämlich dafür Sorge getragen werden, dass „das Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen der Bevölkerung zu erkennen gibt, welche Aufwendungen für das menschenwürdige Existenzminimum erforderlich sind“.¹⁷ Das bedeutet, dass die statistischen Ergebnisse nicht einfach so übernommen werden dürfen, sondern zu prüfen ist, ob mit diesen Ergebnissen ein menschenwürdiges Existenzminimum sichergestellt wird.

Damit an dieser Stelle jedoch kein falscher Eindruck entsteht, sei betont, dass die Frage nach dem soziokulturellen Existenzminimum schnell an ihre normativen Grenzen stößt und sich deshalb nicht eindeutig beantworten lässt.¹⁸ Das wäre sowohl bei einem Warenkorbmodell, als auch beim „Statistikmodell“ zu beachten. Genau deshalb ist es jedoch erforderlich, das soziokulturelle Existenzminimum in einem offenen Diskurs, unter der Einbeziehung ver-

¹⁴ Bartley (1962: 171f.).

¹⁵ Bartley (1962: 171).

¹⁶ Vgl. BVerfG (2010a).

¹⁷ BVerfG (2010b: 166).

¹⁸ Vgl. Becker (2010: 9).

schiedener Perspektiven, zu legitimieren. Die erwähnten Berechnungsmethoden können dann Argumente und Orientierung liefern, sie stellen jedoch nicht von sich aus bereits das „beste Argument“ bzw. die „letzte Antwort“ dar.

Dessen ungeachtet hinterlässt die „Neuberechnung“ der Regelsätze bereits deshalb einen unangenehmen Beigeschmack, weil in der Diskussion um die neuen Regelsätze bekannt wurde, dass das Bundesministerium für Finanzen bereits 2008 versuchte, zu berechnen, wie hoch das Existenzminimum im Jahre 2010 sein würde.¹⁹ In diesem Bericht war dann auch exakt der Betrag zu lesen, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahre 2010 berechnen haben will: 364,00 Euro. Zufall? Wohl kaum und ein eindeutiger Beleg dafür, wie viel „Neutralität“ in den „statistischen Berechnungen“ der Bundesregierung lag. Unabhängig des Eindrucks, der Betrag von 364,00 Euro habe bereits 2008 festgestanden, bleibt es bei dem elementaren Problem, dass die Frage nach dem tatsächlichen *soziokulturellen Existenzminimum* offenbar nicht wirklich gestellt wurde.

Wäre es den politisch „Verantwortlichen“ tatsächlich um die Ermittlung eines soziokulturellen Existenzminimums gegangen, hätten sich dort Überlegungen z.B. zur notwendigen Gesundheitsvorsorge finden müssen. Statt dessen werden Kinder unter sechs Jahren ohne nähere Ausführungen mit einem Betrag von monatlich 6,09 Euro als „regelbedarfsrelevante Ausgabe“ für die Gesundheitspflege „berücksichtigt“.²⁰ Der Paritätische Wohlfahrtsverband bezeichnete solche Ergebnisse als „absurd“ und schrieb in seiner Stellungnahme: „Hier wird Armut statistisch zementiert, mehr nicht“.²¹ Auch der Deutsche Caritasverband kritisierte diese Berechnung.²² Aus wirtschaftsethischer Perspektive stellt diese Kritik daher deutlich in Frage, dass in einem *verantwortlichen* Perspektivwechsel (Rollentausch) über die *Zumutbarkeit* dieser Regelsätze reflektiert wurde. Ethisch legitim können solche Regelsätze dann keinesfalls sein: Sie sind den Betroffenen schlicht nicht zuzumuten!

An dieser Stelle lässt sich einwenden, dass es sich bisher nur um einen Referenten-Entwurf handelt, der zudem noch den Bundestag und Bundesrat passieren muss. Insofern ist er ein Anliegen, das dem öffentlichen Diskurs offen steht. Allerdings verkündete die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Frau Ursula von der Leyen, dass diese Regelsätze ihr letztes Wort wären.²³ Wenn es also nach der Bundesregierung ginge, solle über diese Regelsätze *nicht* weiter diskutiert werden. Mit einem offenen Diskursklima hat das herzlich wenig zu tun. Statt dessen meinen die politischen Entscheidungsträger(innen), auf die Erfahrung der Betroffenenverbände verzichten zu können – doch das war schon immer so.

¹⁹ Vgl. BMF (2008).

²⁰ Vgl. BMAS (2010: 4, § 6; 45).

²¹ Vgl. Der Paritätische (2010a).

²² Vgl. Deutscher Caritasverband (2010).

²³ o.V. (2010).

Die gegenwärtig ermittelten Regelsätze, die das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum bewerkstelligen sollen, weisen also bereits mehrere Mängel auf, die ihrer ethischen Legitimität im Wege stehen. Erstens lässt sich eine verantwortungsvolle Abwägung vermissen, die einen idealen Rollentausch mit den Betroffenen einschließt und auf ihren tatsächlich soziokulturellen Bedarf hin orientiert ist. Deshalb sind die Ergebnisse der „Berechnungen“ gar nicht ethisch legitimierbar. Zweitens ist die ethische Legitimität offenbar auch gar nicht bezweckt, weil diese Regelsätze nicht zur Diskussion gestellt werden sollen: Die Perspektive der Betroffenen und die Erfahrung der Betroffenenverbände ist unerwünscht, die ermittelten Regelsätze sind „das letzte Wort“. Zudem lässt sich an der „neuen“ Ermittlung kritisieren, dass die tatsächliche Konsumstruktur einfach in den „tatsächlichen“ Bedarf umgedeutet wurde. Dabei ist außerdem zu monieren, dass es an einer ausreichenden Begründung für die Wahl der Referenzgruppe mangelt.

(4) Die generell ethischen Legitimitätsprobleme von Hartz IV

Eine Reihe der Mängel, die in der aktuellen Diskussion um die Regelsätze des Referentenentwurfs auftauchen, sind nicht neu, sondern lassen sich in der gesamten Entwicklung der „Hartz-Reformen“ beobachten. Damit verstärkt sich die Feststellung, dass die „Hartz-Reformen“ ethisch *nicht* legitim und nicht legitimierbar waren. Das nimmt bereits mit der sogenannten Hartz-Kommission ihren Anfang, die im Jahre 2002 die Gesetzesvorschläge erarbeitete. Zusammengesetzt war diese aus Managern, Unternehmensberatern, Funktionären und Beamten, die nur eine eher eingleisige Nähe zur Perspektive der Betroffenen aufwiesen.²⁴ Zudem lag ein deutliches Gewicht zu Gunsten von Unternehmen und Unternehmensberatungen vor. Von einer – wie nach Siefken (2006) für solche Gremien eigentlich üblichen – „drittelparitätischen Besetzung“ konnte keine Rede sein. Die Erfahrung der Betroffenenverbände und die Vertretung der Betroffenen schätzten die politisch Handelnden offensichtlich als verzichtbar ein. In der sich anschließenden Debatte dominierten dann ökonomische Sachlogik und „Reformzwang“, mit denen die damals einsetzenden *Montagsproteste* als rückständiges Querulamentum übergegangen wurden. Begleitet war das durch kampagnenartige Medienberichte über vermeintlich faule Arbeitslose und „Sozialstaatsmissbrauch“.²⁵ Als exemplarisch dafür können folgende Äußerungen eines Politikers aus dem Jahre 2007 gelten:

„Sozialhilfeempfänger werden keineswegs schöpferisch aktiv. Viele sehen ihren Lebenssinn darin, Kohlehydrate oder Alkohol in sich hinein zu stopfen, vor dem Fernseher zu sitzen und das Gleiche den eigenen Kindern andeihen zu lassen. Die wachsen dann verdickt und verdummt auf“.²⁶

²⁴ In Anlehnung an Siefken (2006: 376).

²⁵ Für einen historischen Überblick zur bundesdeutschen „Faulenzer-Debatte“ sei der Beitrag von Oschimansky/Kull/Schmid (2001) empfohlen. In Ergänzung zu den nachfolgenden Beispielen lässt sich das Zusammenspiel zwischen Medien und Politik bei Butterwegge (2006: insb. ab 307ff.) nachlesen.

²⁶ Zitiert nach Schütz (2007).

Weitere Zeugnisse solcher negativen Einstellungen gegenüber sozial Hilfsbedürftigen finden sich in einer Broschüre des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) aus dem Jahre 2005, beim Soziologen und Volkswirtschaftler Gunnar Heinsohn (2010), bei Peter Sloterdijk (2009) sowie in den Äußerungen und Publikationen des ehemaligen Bundesbankers Thilo Sarrazin.²⁷ Alles zusammengenommen zeichnete sich vor allem die Sozialstaats-Debatte der letzten Jahre durch ein gesellschaftspolitisches Klima aus, das nicht gerade offen war gegenüber den Anliegen der Menschen, die in irgend einer Weise auf den Sozialstaat angewiesen sind. Ein offener Diskurs über sozialstaatliche Reformen hätte anders ausgesehen. Obwohl politisch legitimiert, konnten die „Hartz-Reformen“ damit keineswegs ethisch legitim sein.

Vor dem Hintergrund des vorherrschend negativen Menschenbildes und mit Blick auf die einseitige Besetzung der Hartz-Kommission fällt es jedenfalls schwer, zu glauben, dass sich deren Mitglieder in *verantwortlicher* Weise der Perspektive der Betroffenen angenommen und aus dieser Perspektive heraus über zumutbare Maßnahmen reflektiert hätten. Auf der anderen Seite muss ehrlicherweise betont werden, dass die Instrumente, die für gewöhnlich den „Hartz-Reformen“ zugeschrieben werden, bereits vor diesen „Reformen“ existierten und sogar weit in der früheren bundesdeutschen Sozialpolitik verankert sind.²⁸ Konkret betrifft das u.a. Zumutbarkeitsregelungen, Bedürftigkeitsprüfung und sogenannte Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs usw.). All das gab es schon vor den „Hartz-Reformen“. Allerdings: Mit der Zusammenlegung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe war nun auf ein Mal ein größerer Teil an Menschen mit diesen repressiven Sozialstaatsinstrumenten konfrontiert, die mit den „Reformen“ außerdem noch weiter geschärft wurden.

Das Ziel war die „Aktivierung“ der vermeintlich Unwilligen. Dahinter verbarg sich nichts anderes, als das, was mit Karl Polanyi als Transformation in eine Arbeits- und Marktgesellschaft zu beschreiben wäre: Der Mensch soll absolut abhängig vom Arbeitseinkommen sein und wenn schon nicht durch Marktzwang, so doch mittels Androhung des Entzugs existenzieller Sozialtransfers zur Aufnahme von Arbeit „aktiviert“ werden.²⁹ Dabei muss im Blick

²⁷ Vor allem zu den älteren Äußerungen von Sarrazin siehe u.a. Hoffmann (2009) und o.V. (2009). Soziologisch lassen sich die in der Debatte aufgeworfenen negativen Menschenbilder sogar klassifizieren. Mit Blick auf die USA unterschied Wacquant (2009: 103) vier verschiedene solcher Stereotypen, u.a. die sogenannte *welfare queen*, den *deadbeat dad* (Schnorrvater) oder die Imigranten, die in das Sozialsystem einreisen. Mögen einzelne Elemente dieser Stereotypen ganz spezifisch für die Ausprägung der abwertenden Menschenbilder in den USA sein, so zeigen die erwähnten „Faulenzerdebatten“, dass diese Bilder tendenziell auch in Europa gepflegt werden.

²⁸ Dieser Eindruck entsteht, wenn u.a. ein Blick in den § 25 Abs. 1 des alten Bundessozialhilfegesetzes geworfen wird, wo es u.a. hieß: „Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbaren Maßnahmen nach den §§ 19 und 20 nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Hilfe ist in einer ersten Stufe um mindestens 25 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes zu kürzen“. Ergänzend siehe die Beiträge von Kantel (2008: 76), Promberger (2009: 609) sowie Wölfl/Schöllner (2004: 348 und 346).

²⁹ In Anlehnung an Kantel (2008: 78) und Polanyi (1995). An einer Stelle schrieb Polanyi (1995: 227), dass der Hunger als Disziplinierungsmaßnahme den Mechanismus des Arbeitsmarktes *öle*. Die absolute Abhängigkeit vom Erwerbseinkommen und ein Sozialstaat, der Arbeitszwang ausübt und den Bedürftigen mit dem Entzug

behalten bleiben, dass es schon seit den 1970er Jahren einen Trend zu einer härteren Gangart des deutschen Sozialstaates gab, d.h. die arbeitsdisziplinierenden Elemente ausgebaut wurden.³⁰ Schon auf dieser Ebene lässt sich fragen, inwiefern dieser bedrohliche Zwang, den der Sozialstaat durch die Kürzung von Sozialleistungen ausüben kann und der sich über die Jahrzehnte zunehmend verschärfte, ethisch legitimierbar wäre.

Da die Sozialtransfers ein Existenzminimum gewährleisten sollen, liegt es auf der Hand, dass eine Kürzung von Sozialtransfers zu einer Bedrohung der individuellen Existenz mutiert. Selbst bei einer Fehlhandlung in der eigenen Existenz in Frage gestellt zu werden, ist dem Individuum aber nicht zuzumuten. Zudem gilt zu beachten, dass das Wirtschaftshandeln zu nicht intendierten Folgen intendierter Handlungen führen kann: Nicht selbst verursachte Arbeitslosigkeit kann eine Folge daraus sein. Insofern besteht sogar ein *Anspruch* auf Sozialleistungen, der – auf der anderen Seite – als Ausdruck von *verantwortlichem Wirtschaftshandeln* nicht grundsätzlich in Frage gestellt sein darf, falls ein Wirtschaftssystem, d.h. eine Arbeitsgesellschaft mit all ihren Regeln, ethisch legitim sein soll.

Im Übrigen folgt dieser Anspruch auch *systembedingt* aus dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip. Dieses bedeutet, dass die Individuen als kleinste Handlungseinheiten ihre Probleme zunächst selbst lösen sollen, ihnen aber gesellschaftliche Unterstützung zusteht, „wenn die Handlungskapazitäten geringerer Stufe erschöpft sind oder in absehbarer Weise nicht ausreichen“.³¹ Wird vereinzelt mit dem Argument der Subsidiarität die Eigenverantwortung der Individuen betont, muss also auch gesehen werden, dass die Subsidiarität zu beiden Seiten hin gilt: Sofern dem Individuum keine Selbsthilfe mehr möglich ist, besteht ein Anspruch auf *Hilfe zur Selbsthilfe*. Diese darf sich allerdings nicht auf das Allernötigste beschränken, sondern muss das einzelne Individuum wieder in die Lage versetzen, eigenständig handeln zu können: Das heißt, dass vor allem die individuelle Fähigkeit zur Selbsthilfe zu ermöglichen ist.³² Eine Politik, die dem Individuum keine Hilfe zur tatsächlichen Eigenständigkeit gewährt und es statt dessen dem Zustand der *mangelnden* Selbsthilfe überlässt, höhlt das Subsidiaritätsprinzip regelrecht aus. Deshalb werden in einer Gesellschaft, in der das Subsidiaritätsprinzip gelten *soll*, Sozialtransfers, die gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, *weder* zumutbar, *noch* ethisch legitimierbar sein.

Aus Sicht der Humankapitaltheorie ist die Zumutbarkeit mit einer weiteren Schranke konfrontiert. Wenn „lebenslanges Lernen“ als erwünscht angesehen wird und sich die einzelnen Individuen darauf verlassend in eine bestimmte Ausbildung begeben, kann ein Sozialsystem die getätigten Bildungsinvestitionen nicht einfach entwerten, indem das Wirtschaftssubjekt im Falle von Erwerbslosigkeit *allein* auf das soziokulturelle Existenzminimum herabgestuft

der Lebensgrundlage droht, befördert natürlich diesen Mechanismus.

³⁰ In Anlehnung an Wölflle/Schöller (2004: 348 und 354) sowie Promberger (2009: 608f.).

³¹ Waschkuhn (1995: 170).

³² In Anlehnung an Waschkuhn (1995: 170f.).

wird.³³ Denn selbst unter der Annahme z.B. eines gebührenfreien Studiums bestehen immer noch Investitionen dergestalt, dass die Studierenden während ihres Studiums – der gängigen Theorie folgend – auf die Möglichkeit zu einem „normalen“ Erwerbseinkommen verzichten. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Das gilt nicht nur für Studierende, sondern ebenso für Personen, die sich in ihrer Freizeit weiterbilden. Denn diese investieren einerseits Zeit, andererseits häufig auch eigene finanzielle Mittel. Sie haben also ebenso Entbehrungen zu tragen, die ökonomisch nichts anderes darstellen, als Investitionen. Wenn nun aber ein Sozialsystem solch (höher) qualifizierte Erwerbslose schon nach kurzer Zeit auf das soziokulturelle Existenzminimum zurückwirft, *entwertet* es deren Humankapitalinvestitionen erheblich. Das ist ebenfalls *nicht* zumutbar, wenn den Individuen gleichzeitig das „lebenslange Lernen“ sowie der Verlass auf einen „sich selbst regelnden Markt“ als Notwendigkeit einer Arbeitsgesellschaft abverlangt wird.

Bereits aus einer rein ökonomischen Sicht lässt sich zudem festhalten, dass es nicht rational wäre, an einem Wirtschaftssystem teilzunehmen, das Humankapitalinvestitionen fordert, aber gleichzeitig in der beschriebenen Weise entwertet. Es wäre schlicht *kein* ökonomischer *Anreiz* vorhanden. Das wiederum zeigt einen ganz fundamentalen Widerspruch, mit dem die vorherrschenden ökonomischen Theorien behaftet sind, der aber auch der Philosophie der „Hartz-Reformen“ zu Grunde liegt: Jeder ökonomisch rationale Mensch würde es als unzumutbar ansehen, sich auf eine Weise selbst zu vernachlässigen, wie es in den „Hartz-Reformen“ angelegt ist. Letztlich mangelt es damit sogar aus einer rein ökonomischen Perspektive heraus an der ethischen Legitimierbarkeit dieser „Reformen“.

Abschließend ist noch einmal auf den Legitimationsprozess selbst zurück zu kommen. Das wesentliche Problem besteht hier darin, diesen Prozess für die Betroffenen offen zu halten. Wo das schwierig ist, soll der öffentliche Diskurs dazu beitragen, die unterschiedlichen Perspektivwechsel abzugleichen. Allerdings fragt sich, wie ein idealer Rollentausch in einem Klima bewerkstelligt werden soll, in dem ein durchweg negatives Menschenbild über die vom Sozialstaat abhängigen Menschen gepflegt wird. Insbesondere für die Debatte um die Neuberechnung der Regelsätze darf die dem vorgelagerte *Sarrazin-Diskussion* nicht außer Acht gelassen werden. Von dieser Diskussion, die erneut soziale Werturteile der negativen Art über sozial Schwächere kultivierte, erfolgte Ende September 2010 ein fast nahtloser Übergang zum Thema der neuen Regelsätze: Die Herausnahme des Verbrauchs von Alkohol und Tabakwaren aus dem Regelsatz und die Diskussion über eine sogenannte „Bildungskarte“ für Kinder ist also vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Vorfeld u.a. über verwahrloste und ungesund lebende Erwerbslose gesprochen wurde. Der Umstand, dass u.a. der Paritätische Wohlfahrtsverband bereits seit Jahren die nicht bedarfsgerechte Ausstattung der Regelsätze

³³ Zur Humankapitaltheorie, wie sie gemeinhin gelehrt wird, siehe Franz (2006: 75ff.) und Woll (2010: 1363f. und 1365f.).

beklagt, ging und geht in solchen Diskussionen naturgemäß unter: Insbesondere gegen das Argument, mit weniger Tabak- und Alkoholkonsum zu einem gesünderen Leben beizutragen, lässt sich naturgemäß auch kaum etwas einwenden.

Unter dem Strich führt das dann aber zu einer Entmündigung der Betroffenen, für die – in paternalistischer Manier – der Sozialstaat bestimmt, was gut oder schlecht für sie sei. Die Betroffenen dürften diese Sozialpolitik als Fremdbestimmung erfahren, die sich sogar in ihre *ganz privaten* Konsum- und Lebensweisen einmischt! Was medienwirksam bei Alkohol und Tabak vielleicht noch funktionieren mag, droht dann auf andere Bereiche – z.B. die Erziehung der eigenen Kinder – überzugreifen. Unabhängig von der Frage der Zumutbarkeit, die an dieser Stelle erneut auftaucht, hat das zur Folge, dass die Betroffenen bewusst ausgegrenzt und dem Gutdünken der politisch „Verantwortlichen“ anheim gestellt werden. Wie bereits mehrfach angedeutet: Auf solch einem Wege können „Reformen“ wie die *Hartz-Gesetze* nicht ethisch legitimiert werden.

Mit Blick auf die *Hartz-Gesetze* insgesamt lässt sich abermals feststellen, dass bisher kein wirtschaftsethisch *verantwortungsvolles Handeln* der politisch „Verantwortlichen“ zu erkennen war. Die Frage der *Zumutbarkeit* wurde in den Gesetzen nur insofern aufgegriffen, als dass die Zumutbarkeitsregelungen eine weitere Verschärfung erfuhren: Praktisch muss *jede* Arbeit angenommen werden, die die Arbeitsagentur den Bedürftigen anbietet, ganz gleich, ob damit vorgelagerte Investitionen in Humankapital entwertet werden oder nicht.³⁴ So wenig, wie das unter ethischen Gesichtspunkten zumutbar ist, sind die Sanktionen zumutbar, die dem Individuum Stück für Stück die existenzielle Lebensgrundlage entziehen können und bis zum Verlust der sozialstaatlichen Ansprüche reichen.³⁵ Wobei hier noch nicht mal in Rechnung gestellt ist, dass die Regelsätze womöglich ohnehin nicht armutsfest, d.h. nicht Existenz sichernd, sind.³⁶ Daher waren und sind die „Hartz-Reformen“ von ihrer Grundkonzeption her gar nicht ethisch legitimierbar.

Darüber hinaus ist auch nicht zu erkennen, dass sich die politisch „Verantwortlichen“ um einen offenen Diskurs bemühten. Im Gegenteil: Abermals muss festgehalten werden, dass auf die Perspektive der Betroffenen und die Erfahrung der Betroffenenverbände verzichtet wurde. Zudem wurde und wird ein menschenfeindliches Bild über die Betroffenen gepflegt, das zwar einer gewissen historischen Kontinuität folgt, nichtsdestoweniger aber einem diskursfreundlichen Klima abträglich ist. Unter diesen Umständen lassen sich solche Gesetze wie die „Hartz-Reformen“ vielleicht politisch legitimieren, ethisch legitim sind sie nicht.

³⁴ Zur Zumutbarkeit siehe § 10 SGB II sowie Lohse (2006: 80f.).

³⁵ Zur Möglichkeit, die rechtsstaatlichen Ansprüche auf Sozialtransfers zu verlieren, siehe Kantel (2008: 74ff.).

³⁶ Zum Vorwurf der nicht armutsfesten Löhne siehe Claus (2006: 161ff.).

(5) Die „Hartz-Reformen“ als Abkehr von der Sozialen Marktwirtschaft

Mit dem Mangel an ethischer Legitimierbarkeit und Legitimation lässt sich sogar so weit gehen, in den „Hartz-Reformen“ eine eindeutige Abkehr von der Sozialen Marktwirtschaft zu sehen.³⁷ Nach Alfred Müller-Armack (*1901-†1978) zeichnet sich diese nämlich durch die obersten sittlichen Ziele *soziale Gerechtigkeit* und *Freiheit* aus.³⁸ Zwar lässt sich das hier nicht im Einzelnen erörtern, doch scheint es offenkundig zu sein, dass die „Hartz-Reformen“ mit ihrer partiellen Verfassungswidrigkeit und ihren Einschränkungen der individuellen Freiheitsrechte diesen Zielen nicht mehr gerecht werden. Auf der anderen Seite charakterisiert sich die Soziale Marktwirtschaft nach Müller-Armack durch Offenheit, die dadurch zu Stande kommt, dass *soziale Gerechtigkeit* und *Freiheit* keine festen Werte darstellen, sondern immer wieder neu ausbalanciert werden müssen.³⁹ Doch wie soll das geschehen?

Als Antwort lässt sich auf den öffentlichen Diskurs der integrativen Wirtschaftsethik verweisen. Sicherlich wird Müller-Armack damals noch nicht an eine konkrete integrative Wirtschaftsethik gedacht haben. Allerdings ist in der von ihm 1950 beschriebenen Idee der *Sozialen Irenik* die Verknüpfung zu einer Ethik, wie sie die integrative Wirtschaftsethik bietet, spürbar vorgedacht.⁴⁰ Mit dem Begriff „Soziale Irenik“ meinte Müller-Armack eine Versöhnung der unterschiedlichen Perspektiven (Standpunkte) in einer Gesellschaft, bei der diese Perspektiven die jeweils anderen Sichtweisen anerkennen und Kompromisse eingehen sollen, ohne dabei ihren charakteristischen Kern verlieren zu müssen. Alle Perspektiven hätten eine gesellschaftliche Berechtigung. Gesellschaftliche Unterschiede müssen ausgehalten, aber *trotzdem* ein Ausgleich gefunden werden. Wortwörtlich charakterisierte Müller-Armack die *Soziale Irenik* als eine

„Versöhnung, die das Faktum der Gespaltenheit als gegeben nimmt, aber ihm gegenüber die Bemühung um eine gemeinsame Einheit nicht preisgibt“.⁴¹

Es liegt auf der Hand, dass sowohl dieser anzustrebende Ausgleich, als auch das Verständnis für die jeweils anderen Positionen auf die wesentlichen Elemente einer integrativen Wirtschaftsethik hinaus laufen: den idealen Rollentausch und den öffentlichen Diskurs. Vor allem die Offenheit des Diskurses steht dabei für die Offenheit der Sozialen Marktwirtschaft.

Genau dieses Element wird mit dem beschriebenen Mangel an ethischer Legitimation, der den „Hartz-Reformen“ anhaftet, elementar verletzt. Dazu muss nur noch einmal vor Augen geführt werden, dass die Sozialstaatsdebatten für gewöhnlich im Schatten ökonomischer Sachzwänge geführt werden, die in dogmatisierender Weise alle anderen Argumente aus-

³⁷ Im Rahmen dieses Beitrags lässt sich der offene Stilgedanken der Soziale Marktwirtschaft natürlich nicht angemessen würdigen. Statt dessen sei auf die Schriften ihres Gründungsaters Müller-Armack (1973a, 1973b, 1950, 1948 und 1946) verwiesen.

³⁸ Vgl. Müller-Armack (1948: 90f.).

³⁹ In Anlehnung an Müller-Armack (1973b: 182f.).

⁴⁰ Vgl. Müller-Armack (1950: 559ff. und 575).

⁴¹ Müller-Armack (1950: 563). Im Original kursiv.

schließen. Zudem basiert die aktuelle ökonomische und wirtschaftspolitische Argumentation auf negativen Menschenbildern, die die vom Sozialstaat abhängigen Menschen ausgrenzen und entmündigen. Die Agierenden in Wissenschaft und Politik verweigern sich sowohl der Perspektive als auch der Parteinahme für die Hilfsbedürftigen. Das äußerte sich z.B. ganz praktisch in der recht einseitigen Besetzung jener externen Kommission, die die Vorarbeit der Hartz-Gesetze leistete: Die Erfahrungen und Perspektiven und mithin die Mitwirkung der Betroffenen war ganz offensichtlich nicht erwünscht. Damit handelte es sich aber nicht mehr um einen offenen Diskurs: *Soziale Gerechtigkeit* und *Freiheit* konnten nicht mehr angemessen austariert werden. Entsprechend war – und ist – die Sozialen Marktwirtschaft ihres charakteristischsten Stilmerkmals, nämlich ihrer Offenheit, beraubt.

(6) Ökonomik, Gesellschaft und ethischer Diskurs

Vertreterinnen und Vertreter der vorherrschenden Wirtschaftswissenschaften werden die Forderung nach einem offenen Diskurs womöglich als weltfremd abtun. Doch der Diskursgedanke ist nicht wirklich neu, sondern abseits des ökonomischen Mainstreams existieren ökonomische Theorien, die diesen Gedanken tendenziell berücksichtigen. Zu erinnern wäre da nur an den Rand des „isolierten Staates“ von Johann Heinrich von Thünen (*1783-†1850), wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer *auf Augenhöhe* über den „natürlichen Lohn“ verhandeln. Das Charakteristische an seinem Lohn war, dass dieser über dem lag, was damals für die rein physische Existenzerhaltung als notwendig erachtet wurde.⁴² Unterhalb dieses Betrages käme kein Arbeitsverhältnis zu Stande. Als Besonderheit bleibt hervorzuheben, dass dieser Lohn aus einer einvernehmlichen Einigung der betroffenen Parteien resultierte. Das lässt sich aus Thünens Definition des „naturgemäßen Lohnes“ ableiten, wo die Rede davon ist, dass der Lohn in „freier Selbstbestimmung“ zu Stande kommen soll.⁴³ Etwas deutlicher kommt der damit indirekt verbundene Rollentausch an einer anderen Stelle zum Vorschein: Thünen schrieb, dass der natürliche Lohn jener wäre, den sich die Menschen gegenseitig gewähren würden.⁴⁴ Selbst wenn Thünen dabei *nicht* konkret an eine Diskursethik dachte, so lassen sich daran eindeutige Elemente des Diskursgedankens erkennen.

Wenngleich diese Überlegungen noch im Ruh des abstrakten Modelles eines „isolierten Staates“ stehen mögen, so hatte Thünen die sozialen Probleme seiner damaligen Zeit spürbar im Blick: Deutlich beklagte er nämlich, dass die „gemeinen Arbeiter“ als „zahlreichste Klasse“ nirgends vertreten und daher willkürlichen Entscheidungen ausgeliefert seien.⁴⁵ Aus wirtschaftsethischer Sicht bezieht sich diese Kritik ganz klar auf die mangelnde Offenheit des

⁴² In Anlehnung an Thünen (1850: 476f., §6), der sich dort auf den „Subsistenzlohn“ bezog. Darüber hinaus stünde den Arbeitskräften aber auch ein „Überschusslohn“ zu. Damit lag der „natürliche Lohn“ von Thünen über dem, was die Ökonomen seiner Zeit als „natürlich“ ansahen: Dem ökonomischen Zeitgeist entsprechend war der Lohn durch das „eherne Lohngesetz“ auf die reinen Überlebensnotwendigkeiten beschränkt.

⁴³ Vgl. Thünen (1850: 549, §15).

⁴⁴ Vgl. Thünen (1850: 543f., §14).

⁴⁵ In Anlehnung an Thünen (1850: 436, §1).

damaligen Diskursklimas. Bei Thünen lassen sich somit die Elemente des Diskurses sowohl in seinem abstrakten Denkmodell des „isolierten Staates“, als auch im kritischen Blick auf seine Lebenswirklichkeit identifizieren.

Später finden sich diskursethische Elemente u.a. in der *Great Transformation* von Karl Polanyi (*1886-†1964), wo er für einen *gesellschaftlich festgelegten Mindestlohn* eintrat und von einem *Recht auf Nonkonformismus* schrieb.⁴⁶ Zudem erwähnte er *unabdingbar geltende* Menschenrechte, deren Funktion darin besteht, das gesellschaftliche Diskursklima offen zu halten. Wenn auch nicht ganz so deutlich wie bei Polanyi, so sind diese Elemente aber dennoch spürbar in der erwähnten Stilidee der Sozialen Marktwirtschaft nach Müller-Armack vorhanden. Das betrifft einerseits die *Soziale Irenik* und damit die Offenheit der Sozialen Marktwirtschaft, welche auf den gesellschaftlichen Diskurs angewiesen sind. Andererseits findet dieser Gedanke darin Ausdruck, dass Müller-Armack von einer „echten Marktdemokratie“ schrieb.⁴⁷ Selbstredend verlangt das nach einem Diskursklima, das durch ein gewisses Mindestmaß an Offenheit charakterisiert ist.

Über den Tellerrand geschaut fordern heute auch einzelne Soziologinnen und Soziologen, dass „neue Formen der Partizipation entwickelt und damit die Bedingungen der Möglichkeit einer demokratischen Gesellschaft geschaffen werden müssen“, um Demokratie für die Menschen erlebbar zu machen und damit antidemokratischen Einstellungen vorzubeugen.⁴⁸ Wirtschaftsethisch verbirgt sich dahinter erneut die Forderung nach einem offenen Diskursklima, das sich durch Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten auszeichnet. Im Gegensatz dazu beeinträchtigen vor allem negative Einstellungen gegenüber bestimmten Menschen genau dieses offene Klima.⁴⁹ Allerdings kommt es nicht nur auf neue Formen der politisch-sozialen Teilhabe an, sondern ebenso auf betriebliche Partizipationsmöglichkeiten und demokratisch ausgestaltete Bildungseinrichtungen.⁵⁰

Was ebenfalls nicht unterschätzt werden sollte, ist die Situation der Wirtschaftswissenschaften. Nicht erst seit der weltweit wahrgenommenen Wirtschaftskrise 2007/2008 wird u.a. die Übermathematisierung, Modellverliebtheit und Weltfremdheit der Ökonomik beklagt. Was mit Geoffrey Hodgson (2009) eine Reihe von Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern deshalb fordern, ist eine offene und vor allem pluralistische Ökonomik, die sich z.B. auch mit philosophischen und historischen Fragen auseinandersetzt.⁵¹ Das wesentliche Problem besteht jedoch darin, die Barrieren des herkömmlichen Wissenschaftsbe-

⁴⁶ Vgl. Polanyi (1995: 332f.).

⁴⁷ Vgl. Müller-Armack (1948: 100).

⁴⁸ Für das Zitat siehe Decker u.a. (2010: 153). Allerdings traten Decker u.a. (2010: 99) der Forderung nach neuen Partizipationsmöglichkeiten an anderer Stelle mit deutlicher Skepsis entgegen, da es der deutschen Bevölkerung – ihren Untersuchungen nach – am Grundverständnis für die Demokratie mangle. Deshalb sei das Augenmerk auf die demokratische Verfasstheit der Bildungseinrichtungen zu richten (siehe im Anschluss).

⁴⁹ Damit sind alle denkbaren Formen von Diskriminierung gemeint, z.B. gegen körperlich und geistig Benachteiligte, vermeintliche Moslems/Muslima, Romas und Sintis oder ALG-II-Empfänger(innen).

⁵⁰ Vgl. Decker u.a. (2010: 153f.).

triebes zu durchbrechen: Dieser zeichnet sich eben *nicht* durch Pluralismus und Multidisziplinarität aus und sieht sich überdies auch noch mit etatistischen Problemen konfrontiert (Stichwort Stellenabbau und mangelnde Bildungsinvestitionen seitens des Staates).

Obwohl es zunächst den Anschein eines rein akademischen Problems haben mag, zog diese Situation gesellschaftlich weitreichende Konsequenzen nach sich. Denn der hier beschriebene Mangel im Pluralismus und die Weltabgewandtheit der Wirtschaftswissenschaften darf als ursächlich für jene Menschenbilder angesehen werden, mit denen die fortlaufende Verschärfung arbeitsdisziplinierender Maßnahmen im Rahmen des sozialstaatlichen Portfolios begründet wurde. Das lässt sich über die gesamte Entwicklung des bundesdeutschen Sozialstaates bis hin zu den „Hartz-Reformen“ beobachten, was die erwähnten „Faulenzerdebatten“ ausdrücklich mit einschließt. Die daraus resultierenden gesellschaftlichen Folgen äußern sich in dem, was der Soziologe Wilhelm Heitmeyer (2007) als *Ökonomisierung des Sozialen* bezeichnete: Das gesamte Leben wird dem ökonomischen Denken unterworfen und manifestiert sich vor allem in der Abwertung der „Nutzlosen“ und „Überflüssigen“. ⁵² Dies wiederum passt ganz gut zu dem Selbstverständnis, mit dem einzelne Vertreter der Wirtschaftswissenschaften ganz offen einen „ökonomischen Imperialismus“ propagierten, nach dem „die ökonomische Methode“ auf möglichst alle Bereiche des Lebens anzuwenden sei. ⁵³ Vor diesem Hintergrund ist auch die disziplinierende Härte der sozialstaatlichen Maßnahmen zu sehen: Im schlimmsten Falle können nämlich die Sozialstaatstransfers sowie die Rechtsansprüche der Hilfsbedürftigen ganz gestrichen werden! ⁵⁴

Dieser repressive Charakter des Sozialstaates schürt auf der anderen Seite wiederum das Misstrauen gegenüber den Hilfsbedürftigen, was *selbstverstärkend* wirken und damit zu einer Erhöhung der Aggression gegenüber den Betroffenen führen kann. ⁵⁵ Die Bedürftigen sind dann nicht nur mit einer ihnen negativ gestimmten Diskussionskultur konfrontiert, sondern sie müssen zusätzlich mit einer verstärkt willkürlichen Behandlung durch den Sozialstaat rechnen. Ein Umgang, der sich sich mit just den negativen sozialen Werturteile rechtfertigt, die

⁵¹ Neben Hodgson (2009) seien einerseits die Schriften von Ötsch/Thomasberger (2009), Ortlieb (2006) und Dürrmeier/Egan-Krieger/Peukert (2006) erwähnt. Andererseits sei auf jene Doktorand(inn)en und Studierende verwiesen, die von Paris und Cambridge aus ihren Unmut über den „autistischen“ Zustand der Wirtschaftswissenschaften äußerten und die Bewegung der sogenannten *Post-Autisten* ins Leben riefen. Vgl. PAECON.

⁵² In Anlehnung an Heitmeyer (2007: 3 und 5). Bei Decker u.a. (2010: 155f.) wurde diesbezüglich von „Landnahme der Ökonomie in allen gesellschaftlichen Bereichen“ gesprochen.

⁵³ So zum Beispiel Homann (2001: 21f.): „Voraussetzung für den neuen Diskurs zwischen Ethik und Ökonomie ist [...] der sogenannte 'ökonomische Imperialismus', wie er von G. S. Becker entwickelt wurde. Mit dem offenen Vorteilsbegriff dieses Ansatzes lassen sich alle Themen und Probleme der abendländischen Ethik – bei Becker selbst z. B. Ehescheidungen und generatives Verhalten, Sucht, Kriminalität und Bildung – in terms of economics re-konstruieren“. In dem Zusammenhang siehe auch die Einschätzungen von Trautnitz (2008: 104) und Pech (2007: 65, Fn. 23).

⁵⁴ Vgl. Kantel (2008: 74f.).

⁵⁵ In Anlehnung an Decker u.a. (2010: 154).

den Bedürftigen von Politik und Wirtschaftswissenschaft gerne angeheftet werden.⁵⁶ Ein Teufelskreis also, der den gesellschaftlichen Diskurs zunehmend verunmöglicht – ihn förmlich gegen die Wand fahren lässt.

In Ahnlehnung an den Ethnologen J.C. Scott (1976), der über den Zusammenhang von Subsistenz und Rebellionen forschte, lässt sich darauf verweisen, dass die praktizierende Politik die ethische Legitimität nicht unentwegt außer Acht lassen kann: Das Agieren im ethisch nicht legitimierten Bereich wird spätestens dort an seine Grenzen stoßen, wo die soziale Sicherheit und mithin die Existenz der Individuen ganz existenziell in Frage gestellt wird.⁵⁷ Mit Blick auf sozialstaatliche Regelungen wie sie mit den „Hartz-Reformen“ einher gingen, ist genau das der Fall. Nun wäre es überzogen, daraus gleich die Gefahr von kurz bevorstehenden Unruhen abzuleiten. Allerdings muss vor diesem Hintergrund schon die Frage gestellt werden, welche Gründe vor allem die von Stigmatisierung und Leistungskürzung bedrohten Individuen dazu bewegen sollen, an dieser sie ausgrenzenden Gesellschaft teilzunehmen.

Als Ergebnis muss es dann nicht zwangsläufig zu Ausschreitungen kommen. Mindestens ebenso denkbar wären Tendenzen der Ablehnung und Isolation, die sich u.a. in verschiedenen Formen von Parallelgesellschaften manifestieren können. Dazu gehören auch *passive* Formen des Widerstandes, die J.C. Scott (1985) in „The Weapons of the Weak“ als Formen der Selbsthilfe charakterisierte: Sie reichen von Zeitschinderei über Diebstähle am Arbeitsplatz und Sabotage bis hin zur Brandstiftung.⁵⁸ Darüber hinaus wäre an das Entstehen oder Verfestigen von sogenannten informellen Wirtschaftsstrukturen zu denken, die mit Blick auf sogenannte Entwicklungs- und Transformationsländer für die in ihrer Existenz bedrohten Personen häufig ebenfalls eine Form der *Selbsthilfe* darstellen. Unabhängig davon, ob diese informellen Betätigungen zugleich illegaler Natur sein mögen oder nicht, so dürfte bereits aus rein ökonomischer Perspektive damit ein Anschwellen sogenannter Transaktionskosten befürchtet werden, was wiederum den sogenannten Wohlstand mindert.

Sicherlich, Deutschland ist kein Schwellen- oder Entwicklungsland. Allerdings stellt sich die berechtigte Frage, wie wünschenswert eine Wirtschafts- und Sozialpolitik ist, deren arbeitsdisziplinierende Maßnahmen die Menschen mit Ausgrenzung bedrohen und damit tendenziell in eine Richtung weisen, in der sich die existenziell bedrohten Personen dann gezwungen sehen, ihr Überleben mit informellen Netzwerken, abseits „der Gesellschaft“, abzusichern. In einem solchen gesellschaftlichen Klima wird ein offener Diskurs sehr wahrscheinlich weniger stark ausgeprägt sein. Die ethische Legitimität etwaiger politischer Vorhaben steht damit ein mal mehr in Frage.

⁵⁶ Mit den negativen sozialen Werturteilen sind die bereits mehrfach erwähnten Abwertungen angesprochen, z.B. im Bild der „welfare queen“ oder in den Debatten um „Faulenzer“ und Sozialstaatsmissbrauch.

⁵⁷ In Anlehnung an J.C. Scott (1976: 8, 39f., 97f., 177, 181, 186 und 226).

⁵⁸ In Anlehnung an Scott (1985: 29), der diese Formen als „*everyday* forms of peasant resistance“ bezeichnete.

(7) Fazit: Ethische Legitimität und Konsequenzen

Im ersten Augenblick mag es sicher erschrecken, festzustellen, dass die „Hartz-Reformen“ und die Berechnung der Eckregelsätze zum Existenzminimum weder ethisch legitimierbar waren, noch ernsthaft der Versuch unternommen wurde, sie ethisch zu legitimieren. Denn schließlich gelten die damit verbundenen Gesetze als auf demokratischem Wege politisch legitimiert. Auf der anderen Seite benennt das Ergebnis der vorliegenden wirtschaftsethischen Betrachtung vielleicht einen wesentlichen Grund für die Frage, warum diese „Reformen“ immer wieder für Unmut sorgen: Denn obwohl die Fragen der Gerechtigkeit und Ethik bei diesem Thema sprichwörtlich in der Luft lagen, wurde die Diskussion dieser Aspekte ganz offensichtlich vermieden.

Als ein Problem muss dabei beachtet werden, dass die Ökonomik von der überwiegenden Zahl an Wissenschaftler(innen) als „harte“ und „neutrale“ Wissenschaft verstanden wird und sie wohl deshalb auch meinen, sich eine Abstinenz von normativen Problemstellungen leisten zu können. Wie der Referenten-Entwurf zur „Neuberechnung“ der Regelsätze zeigt, übernahm die praktizierende Politik sehr gerne die ökonomischen Ergebnisse, um mit dem vermeintlich „neutralen“ Zahlenwerk jeden normativen Anschein zu umgehen. Das eigentlich Befremdliche an den Sozialstaatsdiskussionen der letzten Jahre ist jedoch, wie Politik und Wissenschaft versuchten, den ganz klar normativen Fragen mit „neutralen“ Statistiken und ökonomischer Sachzwanglogik aus dem Wege zu gehen. Die soziale Frage musste somit einer ökonomischen Mainstreamhaltung weichen, die aber gar nicht fähig war, sich mit normativen Fragen auseinander zu setzen. Die wirtschaftspolitischen Antworten auf Fragen zur sozialen Gerechtigkeit und zur ethischen Legitimation konnten daher bestenfalls unbefriedigend ausfallen. Was folgt nun aber aus diesen recht ernüchternden Ergebnissen?

Zunächst gibt die mangelnde ethische Legitimität der „Hartz-Reformen“ ein gutes Argument an die Hand, um in irgend einer Form *gegen* diese Maßnahmen zu protestieren. Die Vertreterinnen und Vertreter der vorherrschenden Wirtschaftspolitik und Ökonomik mögen dann zwar immer noch mit dem Argument des Sach- und Reformzwangs aufwarten. Diesem kann aber mit der Logik der integrativen Wirtschaftsethik entgegen gehalten werden, dass auch ökonomische Sachzwänge als Argumente in einem offenen Diskurs bestehen müssen. Wer dann darauf verweist, dass manchmal auch Dinge *gegen* den Willen der Mehrheit durchgesetzt werden „müssen“, der oder die darf sich dann zu Recht Dogmatismus und Ausgrenzung vorhalten lassen. Beides verschlechtert nicht nur das Diskursklima, sondern dürfte auch unter demokratischen Gesichtspunkten fragwürdig sein. Ebenso würde der Sozialen Marktwirtschaft ihr wichtigstes Charakteristikum entzogen: Die notwendige Offenheit, um *soziale Sicherheit* und *Freiheit* auszubalancieren. Wichtig ist deshalb, und daran müssen sich die Vertreterinnen und Vertreter aus der Ökonomik und der Politik wohl erst noch gewöhnen, dass eine ökonomische Logik noch nicht von sich aus eine ethische Legitimation verschafft. Sie kann allenfalls Argumente für einen gesellschaftlichen Diskurs liefern. Das sollte ebenso

vom wissenschaftlichen Selbstverständnis her als unstrittig gelten, wenn eine Wissenschaft ihre „Wahrheiten“ nicht dogmatisierend von der Kanzel herab verkünden will, sondern sich als wirklich pluralistisch versteht.

Die Forderung nach einem gesellschaftlichen Diskurs mag im ersten Moment sicher wieder ziemlich abstrakt und typisch akademisch klingen. Was sich dahinter verbirgt, ist letztlich aber nichts anderes, als die wirtschaftspolitischen Entscheidungen auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Dazu gehört es eben auch, u.a. die Perspektive und Erfahrung der davon Betroffenen mit einzubeziehen. Allerdings darf es dann nicht bei rein symbolischen Anhörungen oder Aussprachen bleiben. Solche Mechanismen dürfen nicht zur Alibifunktion verkommen! Statt dessen muss die pluralistische Erwägungskultur auch tatsächlich *gewollt* sein.

Dementsprechend bedürfte es eigentlich noch nicht einmal großartiger Änderungen. Denn Anhörungen und Aussprachen zu Gesetzesvorhaben können dieser Aufgabe durchaus genügen, *wenn* die entsprechenden Argumente erkennbar ernst genommen und aufgegriffen werden. Bei der Installierung der „Hartz-Reformen“ war das offenbar jedoch nicht der Fall. Das Ergebnis ist bekannt: Teile dieser „Reformen“ wurden vom Bundesverfassungsgericht für *verfassungswidrig* erklärt. Daher mag es angebracht sein, die Möglichkeiten für eine pluralistische Mitbestimmung und Mitwirkung auch gesetzlich zu stärken, z.B.

- durch bestimmte Vorgaben für die Zusammensetzung externer Gremien (wie es die Hartz- oder Rürup-Kommissionen waren),
- Auflagen (z.B. die Leitlinien zur Politikberatung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften) und deren Kontrolle,
- „runde Tische“ oder
- plebiszitäre Elemente.

Das kann zudem durch eine strukturelle Verbesserung und Pluralisierung der Bildungseinrichtungen (Schulen und Universitäten) gefördert werden, was insgesamt wohl aber nicht mit geringeren Staatsaufgaben für Bildung zu bewerkstelligen ist.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Wissenschaft und Politik langfristig sicher nicht daran vorbei kommen, ihre Entscheidungsprozesse offener zu gestalten, wenn ihre Empfehlungen und Entscheidungen nicht nur politisch, sondern vor allem auch ethisch legitim sein sollen. Über die hier aufgeworfenen ethischen Mängel, mit denen die ökonomischen Empfehlungen und die wirtschaftspolitischen Entscheidungen für gewöhnlich behaftet sind, nachzudenken, wäre ein erster Schritt in diese Richtung.

Literatur

- Albert, H. (1991), *Traktat über kritische Vernunft*, fünfte Auflage, Tübingen.
- Bartley, W. W. (1992), *Flucht ins Engagement: Versuch einer Theorie des offenen Geistes*, München.
- Becker, I. (2010), „Bedarfsbemessung bei Hartz IV – Zur Ableitung von Regelleistungen auf der Basis des 'Hartz-IV-Urteils' des Bundesverfassungsgerichts“, *WISO Diskurs*, Diskussionspapier im Auftrag des Gesprächskreises Arbeit und Qualifizierung der Friedrich-Ebert-Stiftung, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/07530.pdf> (02.11.2010).
- Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW) (2008), *Leitlinien Politikberatung*, Berlin, http://www.bbaw.de/service/publikationen-bestellen/manifeste-und-leitlinien/BBAW_PolitischeLeitlinien.pdf/at_download/file (26.07.2010).
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) (2005), *Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung im Sozialstaat*, http://www.bmas.de/portal/1914/property=pdf/report_leistungsmisbrauch.pdf (15.08.2010).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2010), *Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*, Referenten-Entwurf, http://www.bmas.de/portal/47972/property=pdf/2010_09_26_referentenentwurf_regelsaetze_sgb2.pdf (10.10.2010).
- Bundesministerium für Finanzen (BMF) (2008), *Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumbericht)*, http://www.bundesfinanzministerium.de/nnn_3380/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/106_Existenzminimum_anl,templateId=raw,property=publicationFile.pdf (10.10.2010).
- Bundessozialhilfegesetz (BSHG), vom 30.06.1961, <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bshg/gesamt.pdf> (04.08.2010).
- Butterwegge, Ch. (2006), *Krise und Zukunft des Sozialstaates*, dritte Auflage, Wiesbaden.
- BVerfG (2010a), *Regelleistungen nach SGB II ("Hartz IV- Gesetz") nicht verfassungsgemäß*, Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 5/2010 vom 9. Februar 2010, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-005> (14.04.2010).
- BVerfG (2010b), Entscheidung zum Urteil vom 09.02.2010, Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010, Absatz-Nr. (1 – 220), http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html (02.11.2010).
- Decker, O. u.a. (2010), *Die Mitte in der Krise: Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2010*, Friedrich-Ebert-Stiftung, <http://library.fes.de/pdf-files/do/07504.pdf> (14.10.2010).
- Der Paritätische (2010a), *Hartz IV-Regelsätze*, Pressemitteilung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom 28.09.2010, <http://www.derparitaetische.de/11/> (10.10.2010).
- Der Paritätische (2010b), *Hintergrundinformation und Einschätzung zum „Referentenentwurf für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 27.09.2010*, Download erreichbar unter [http://www.der-paritaetische.de/245/?tx_ttnews\[tt_news\]=4076&cHash=ef77552202](http://www.der-paritaetische.de/245/?tx_ttnews[tt_news]=4076&cHash=ef77552202) (26.10.2010).

- Deutscher Caritasverband, *Regelsätze müssen korrigiert werden*, Pressemitteilung vom 27.09.2010, <http://www.caritas.de/2338.asp?id=27131&page=1&area=dcv> (10.10.2010).
- Dürrmeier, Th./ Egan-Krieger, T. v. / Peukert, H. (2006), *Die Scheuklappen der Wirtschaftswissenschaft: Postautistische Ökonomik für eine pluralistische Wirtschaftslehre*, Marburg.
- Claus, F. (2008), „Hartz IV – Strategie zur Armutsbekämpfung?“, in: hrsg. von Sanders, K. / Weth, H.-I. (2008), *Armut und Teilhabe: Analysen und Impulse zum Diskurs um Armut und Gerechtigkeit*, Wiesbaden, S. 147-182.
- Franz, W. (2006), *Arbeitsmarktökonomik*, sechste Auflage, Berlin / Heidelberg / New York.
- Heitmeyer, W. (2007), „Moralisch abwärts im Aufschwung“, *Zeit*, vom 12.12.2007, <http://pdf.zeit.de/2007/51/Oekonomisierung.pdf> (17.10.2010).
- Hodgson, G. M. (2009), „The great crash of 2008 and the reform of economics“, *Cambridge Journal of Economics*, No. 33, S. 1205-1221.
- Hoffmann, A. (2009), „Kinder kann kriegen, wer damit fertig wird“, *Stern*, vom 13.03.2009, <http://www.stern.de/panorama/thilo-sarrazin-kinder-kann-kriegen-wer-damit-fertig-wird-700617.html> (15.08.2010).
- Homann, K. (2001), „Ökonomik: Fortsetzung der Ethik mit anderen Mitteln“, in: hrsg. von Siebeck G. (2001), *Artibus ingenuis: Beiträge zu Theologie, Philosophie, Jurisprudenz und Ökonomik*, Tübingen, S. 85-110, <http://www.philoek.uni-muenchen.de/homann/Oekonomik-FortsetzungderEthik.pdf> (15.02.2010).
- Kantel, H.-D. (2008), *Grundsicherungsarbeit: Armut und Arbeitsmarkt nach Hartz IV*, Wiesbaden.
- Lohse, T. (2006), „Die sozial- und arbeitsmarktpolitischen Reformen im Zuge von 'Hartz IV' – Chancen auf mehr Beschäftigung?“, in: hrsg. von Deutscher Studienpreis (2006), *Mythos Markt?: Die ökonomische, rechtliche und soziale Gestaltung der Arbeitswelt*, Wiesbaden, S. 71-88.
- Martens, R. (2010), „Nach der neuen EVS: Der neue Regelsatz müsste weit über 400 Euro liegen“, *Soziale Sicherheit Zeitschrift für Arbeit und Soziales*, Nr. 10, S.331-336.
- Müller-Armack, A. (1973a), „Die künftige Verfassung der Sozialen Marktwirtschaft“, in: hrsg. v. Dürr, E. (1981), *Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft, Ausgewählte Werke von Alfred Müller-Armack*, zweite Auflage, Bern, S. 185-197.
- Müller-Armack, A. (1973b), „Die wissenschaftlichen Ursprünge der Sozialen Marktwirtschaft“, in: hrsg. v. Dürr, E. (1981), *Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft, Ausgewählte Werke von Alfred Müller-Armack*, zweite Auflage, Bern, S. 176-184.
- Müller-Armack, A. (1950), „Soziale Irenik“, in: hrsg. v. Dürr, E. (1981), *Religion und Wirtschaft: Geistesgeschichtliche Hintergründe unserer europäischen Lebensform*, dritte Auflage, Bern / Stuttgart, S. 559-578.
- Müller-Armack, A. (1948), „Vorschläge zur Verwirklichung der Sozialen Marktwirtschaft“, in: hrsg. v. Dürr, E. (1981), *Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft, Ausgewählte Werke von Alfred Müller-Armack*, zweite Auflage, Bern, S. 90-109.
- Müller-Armack, A. (1946), *Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft*, als Neudruck von 1990, München.

- o.V. (2010), „Fünf Euro sind mein letztes Wort“, *Frankfurter Rundschau*, vom 01.10.2010, <http://www.fr-online.de/wirtschaft/arbeit---soziales/-fuenf-euro-sind-mein-letztes-wort-/-/1473632/4693926/-/index.html> (11.10.2010).
- o.V. (2009), „Sarrazin lästert über 'türkische Wärmestuben'“, *Süddeutsche Zeitung*, vom 30.09.2009, <http://www.sueddeutsche.de/politik/72/489459/text/> (15.08.2010).
- Ötsch, W. O./ Thomasberger, C. (2009), *Der neoliberale Markt-Diskurs: Ursprünge, Geschichte, Wirkungen*, Marburg
- Ortlieb, C. P. (2006), „Mathematisierte Scharlatanerie: Zur 'ideologiefreien Methodik' der neoklassischen Lehre“, in: hrsg. von Dürmeier, Th., Egan-Krieger, T. v., Peukert, H. (2006): *Die Scheuklappen der Wirtschaftswissenschaft. Postautistische Ökonomik für eine pluralistische Wirtschaftslehre*, Marburg, <http://www.math.uni-hamburg.de/home/ortlieb/MathScharlatanPS.pdf> (01.03.2010).
- Oschimansky, F. / Kull, S. / Schmid, G. (2001), „Faule Arbeitslose? Politische Konjunkturen einer Debatte“, *Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung*, Discussion Paper FS|01-206, Berlin, <http://skylia.wzb.eu/pdf/2001/i01-206.pdf> (15.08.2010).
- PAECON, *A Brief History of the Post-Autistic Economics Movement*, <http://www.paecon.net/HistoryPAE.htm> (08.05.2010).
- Pech, J. C. (2007), *Bedeutung der Wirtschaftsethik für die marktorientierte Unternehmensführung*, Wiesbaden.
- Promberger, M. (2009), „Fünf Jahre SGB II – Versuch einer Bilanz“, *WSI-Mitteilungen*, Jg. 62, Nr. 11, S. 604-611.
- Polanyi, K. (1995), *Die große Transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, in der Übersetzung von Heinrich Jelinek, dritte Auflage, Frankfurt am Main.
- Schütz, H. P. (2007), „Ich bin auf dem Sprung“, *Stern*, <http://www.stern.de/politik/deutschland/oswald-metzger-ich-bin-auf-dem-sprung-603071.html> (17.10.2010).
- Scott, J. C. (1985), *The Weapons of the Weak: Everyday Forms of Peasant Resistance*, New Haven / London.
- Scott, J. C. (1976), *The Moral Economy of the Peasant: Rebellion and Subsistence in Southeast Asia*, New Haven / London.
- SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch), *Grundsicherung für Arbeitssuchende*, vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der Fassung vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_2/gesamt.pdf (01.07.2010).
- Siefken, S. (2006), „Die Arbeit der so genannten Hartz-Kommission und ihre Rolle im politischen Prozess“, in: hrsg. von Falk, S. u.a. (2006), *Handbuch Politikberatung*, Wiesbaden, 374-389.
- Sloterdijk, P. (2009), „Die Revolution der gebenden Hand“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, vom 13.06.2009, <http://www.faz.net/-00m575> (15.08.2010).
- Thießen, F. / Fischer, Chr. (2008), „Die Höhe der sozialen Mindestsicherung“, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, Jg. 57, Heft 2, S. 144-273.

- Thünen, J. H. von (1850), *Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, zweiter Teil*, als Faksimile-Ausgabe/Nachdruck (1990) der Ausgabe letzter Hand von Waentig, H. (1910, Jena), fünfte Auflage, Aalen.
- Trautnitz G. (2008), *Normative Grundlagen der Wirtschaftsethik: Ein Beitrag zur Bestimmung des Ausgangsparadigmas*, Berlin.
- Ulrich, P. (2008), *Integrative Wirtschaftsethik: Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie*, vierte Auflage, Bern/Stuttgart/Wien.
- Ulrich, P. (2000), „Integrative Wirtschaftsethik: Grundlagenreflexion der ökonomischen Vernunft“, *Ethik und Sozialwissenschaften* (EuS), Vol. 11, Nr. 4, S. 555-567.
- Wacquant, L. (2009), *Bestrafen der Armen: Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*, Opladen/ Farmington Hills.
- Waschkuhn, A. (1995), *Was ist Subsidiarität?*, Opladen.
- Wölfe, T. / Schöller, O. (2004), „Soziale Disziplinierung im flexiblen Kapitalismus: Die kommunale 'Hilfe zur Arbeit'“, *PROKLA Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, Heft 136, Jahrgang 34, Nr. 3, S. 339-356.
- Woll, A. (2010), „Bildung – ökonomisch betrachtet“, *Das Wirtschaftsstudium*, S. 1363-1367.